

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Christoph Gusy / Laura Schulte

Die Wahlen in der Bundesrepublik und mehreren anderen Mitgliedstaaten sowie das bevorstehende Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments haben das Reformtempo im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verlangsamt. Da zudem das Rechtsetzungsverfahren durch den Lissabonner Vertrag auch auf diesem Gebiet etwas komplizierter und dadurch verlängert wurde, war der Berichtszeitraum eher ein Jahr der Initiativen als der verbindlichen Beschlüsse. Im Zentrum standen zwei große Komplexe: Die Sicherung der Außengrenzen angesichts des Ansturms immer neuer Flüchtlingsbewegungen sowie Datenschutz und Informationssicherheit.

Datenschutz – Sicherheitsbehörden – Vorratsdatenspeicherung

Datenschutz und -sicherheit sind gegenwärtig aus den Sicherheitsdebatten kaum wegzu-denken, genannt seien nur die Stichworte National Security Agency (NSA), Fluggastdaten und Cyber-Crime. Das maßgebliche Informationsverarbeitungs- und Datenschutzrecht stammt überwiegend noch aus der Vor-Internet-Zeit. Auf einer neuen Rechtsbasis steht hingegen der Grundrechtsschutz in Art. 7 und Art. 8 GRC, Art. 16 Abs. 1 AEUV sowie Art. 8 EMRK. Die angestrebten Projekte einer Datenschutzgrundverordnung¹ und einer Datenschutz-Richtlinie für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen² waren auch im Berichtsjahr in der Diskussion.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist nicht auf grenzüberschreitende Datenverarbeitung beschränkt. Doch sollen Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU wie auch spezifische Instrumente mitgliedstaatlicher Kooperation aus diesem Kontext – etwa der Prümer-Beschluss³ – unberührt bleiben. Die Schwerpunkte der Diskussion haben sich inzwischen von den – nach wie vor offenen – Kompetenzfragen weitgehend ab- und inhaltlichen Fragen zugewandt. Insoweit stellt sich die Beurteilung durchaus positiver dar. Insbesondere der angestrebte Ausgleich zwischen Freiheits- und Sicherheitsinteressen sei angemessen gelungen. Der NSA-Skandal hat nachdrücklich gezeigt, dass die Einzelstaaten kaum mehr in der Lage sind, einen grenzüberschreitenden Datenschutz zu sichern. Daher sind die Erwartungen an die europäische Ebene hoch.⁴

1 Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, KOM(2012)11, ABl. C 102/24 vom 5.4.2012.

2 Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012)10, ABl. C 102/24 vom 5.4.2012.

3 Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23.6.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. L 201/1 vom 6.8.2008.

4 Stellungnahme des europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7.3.2012, ABl. C 192/7 vom 30.6.2012.

Eine Neuorientierung stellt hier das Urteil des EuGH vom 8.4.2014 dar, in welchem er die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie⁵ für unvereinbar mit Art. 7 und Art. 8 GRCh erklärt hat.⁶ Der Gehalt des Rechts auf Achtung der Privatsphäre und der Kommunikation sowie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wird durch das Gericht stärker konturiert und aufgewertet. Der EuGH hat mit dem Urteil seine Tendenz fortgesetzt, in Grundrechtsfragen Rechtsakte der EU effektiver zu prüfen und die dafür geltenden Maßstäbe klarer herauszuarbeiten. Seine Grundsätze werden die weitere Diskussion über die Fortentwicklung des europäischen Datenverarbeitungsrechts prägen. Jedenfalls ein erneuter gesetzgeberischer Vorstoß in Sachen Vorratsdatenspeicherung scheint unter diesen Bedingungen auf unionaler Ebene künftig schwerer realisierbar.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität⁷ wurde vom Innenausschuss des Europäischen Parlaments am 29.4.2013 abgelehnt. Danach sollten Fluggesellschaften verpflichtet werden, Passenger-Name-Records (PNR) von Fluggästen internationaler Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ankommen oder von dort abgehen, bestimmten PNR-Zentralstellen zuzuleiten. Am 10.6.2013 entschied das Europäische Parlament, dass sich der Innenausschuss erneut mit dem Vorschlag auseinandersetzen solle. Auch der Austausch von PNR zwischen der EU und Drittstaaten bleibt aktuell.⁸ Das geplante Abkommen zum Austausch von Fluggastdaten zwischen der EU und Kanada sieht vor, anlasslos und flächendeckend die Daten von Flugreisenden zwischen der EU und Kanada für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu speichern.⁹ Eine Abfrage soll nicht ausschließlich zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer internationaler Kriminalität möglich sein, sondern auch zur Verfolgung anderer Ziele, etwa Aufsichtspflichten der Verwaltung. Die Dauer der Speicherung, die Unbestimmtheit einiger Bestimmungen, aber vor allem die Geeignetheit der Maßnahme zur Zweckerreichung werden beanstandet.

In der Kritik steht auch das SWIFT-Abkommen¹⁰ zwischen der EU und den USA. Als Reaktion auf den Vorwurf, die NSA habe unberechtigt Daten aus dem SWIFT-System abgegriffen, forderte das Europäische Parlament am 23.10.2013 dessen Aussetzung.¹¹ EU-Kommissarin Malmström erklärte demgegenüber, es bestünden keine Anzeichen dafür, dass

5 Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. L 105/54 vom 13.4.2006.

6 EuGH, Urteil vom 8.4.2014, C-293/12, C-594/12, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 11/2014, S. 709-713.

7 Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, KOM(2012)32, ABl. C 94/8 vom 26.3.2011.

8 Siehe auch die Abkommen zwischen der EU und Australien, ABl. L 186/4 vom 14.7.2012, sowie der EU und den USA, ABl. L 215/5 vom 11.8.2012.

9 Ein Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter <http://cryptome.org/2013/03/pnr-eu-ca-draft.pdf>.

10 Abkommen zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung für die Zwecke des Programms der USA zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus, ABl. L 195/5 vom 27.7.2010.

das Abkommen verletzt werde; die Kommission will den Vorwürfen in Kooperation mit amerikanischen Behörden nachgehen.¹²

Am 27.3.2013 hat die Kommission den Vorschlag für eine Europol-Verordnung angenommen.¹³ Mit dieser sollen die bereits im Stockholmer Programm anvisierten Ziele umgesetzt werden, Europol „zu einem Knotenpunkt des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten [...] und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste“ zu machen. Der Vorschlag sieht eine Verschmelzung von Europol mit CEPOL zu einer Agentur vor. Ihr sollen neue Aufgaben bei der Kriminalitätsbekämpfung und der Kooperation mit Privaten eröffnet werden. Das Europäische Parlament lehnt diese Verschmelzung ab.¹⁴

Politik im Bereich der Grenzkontrollen – FRONTEX und EUROSUR

Die steigende Anzahl insbesondere syrischer und afrikanischer Flüchtlinge¹⁵ und die anhaltende Kritik an FRONTEX¹⁶ stellen Herausforderungen an die EU. Die Bilder des Bootsunglücks vom 3.10.2013 vor der Küste Lampedusas gingen um die Welt. Als Reaktion hierauf setzte der Rat für Justiz und Inneres auf seiner Tagung am 7. und 8.10.2013 eine Taskforce Mittelmeerraum ein.¹⁷ Auf Grundlage ihrer Ausarbeitungen schlug die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Flüchtlingsschutzes vor: Verbesserung der Grenzüberwachung; intensivere Unterstützung der Mitgliedstaaten, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind; intensivierte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit Drittstaaten, z.B. in Form regionaler Schutzprogramme; Ausweitung der Möglichkeiten legaler Einreise.¹⁸ Dieses Konzept, das sich im Wesentlichen in einer besseren finanziellen Ausstattung bestehender Ansätze erschöpft, wird als „Ausverkauf des Flüchtlingsschutzes“¹⁹ kritisiert. Die neue Verordnung über das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR)²⁰ soll primär dem Informationsaustausch im Hinblick auf illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität dienen, aber auch einen Beitrag zum Schutz von Migranten leisten. Doch die Möglichkeit, etwa in Seenot geratene

-
- 11 Protokoll des Europäischen Parlaments vom 23.10.2013, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+PV+20131023+ITEM-006+DOC+XML+V0//DE&language=DE>.
 - 12 Memo/13/928 der Kommission vom 23.10.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-928_de.htm.
 - 13 Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur der EU für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates, KOM(2013)173.
 - 14 Entwurf einer legislativen Entschließung des EP, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2014-0096&language=DE#title2>.
 - 15 Siehe Bericht des UNHCR, Displacement – The new 21st Century Challenge, Global Trends 2012, <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html?L=0>. Siehe auch BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.html?nn=1694460>.
 - 16 Juliane Seehase: Die Grenzschutzagentur FRONTEX: Chance und Bedrohung für den Europäischen Flüchtlingsschutz, Baden-Baden 2013, S. 242 ff.
 - 17 Pressemitteilung 14149/13 zur 3260. Sitzung des Rates JI, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/138925.pdf.
 - 18 KOM(2013)869.
 - 19 Pressemitteilung von PRO ASYL vom 5.12.2013, <http://www.borderline-europe.de/sites/default/files/background/PE%20EU-Innenminister.pdf>.
 - 20 Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 vom 22.10.2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR), ABl. L 295/11 vom 6.11.2013.

Flüchtlinge schneller und zuverlässiger orten zu können, stellt allein ihren Schutz noch nicht sicher.²¹ Auch das Verhältnis von FRONTEX und EUROSUR wird unter dem Gesichtspunkt defizitärer parlamentarischer und öffentlicher Kontrolle kritisiert.²²

Am 28.11.2013 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Halbjahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums für den Zeitraum vom 1.5.2013 bis 31.10.2013 vor.²³ Der Bericht dokumentiert, dass von April bis Juni 2013 im Gebiet der EU 80.000 Personen aufgegriffen wurden, die sich dort irregulär aufhielten, die meisten hiervon in Deutschland (11.683). Die Evaluierung ergab dem Bericht zufolge keine Mängel. Gleichwohl beschloss der Rat am 7.10.2013 einen neuen Evaluierungsmechanismus, um Mängel frühzeitig festzustellen.²⁴ Der geplante Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Schengen-Raum soll auf Beschluss des Rates weiter geprüft werden²⁵ und scheint damit auf unbestimmte Zeit vertagt. Für die Binnengrenzen wurde die Verordnung zur Möglichkeit vorübergehender Wiedereinführung von Kontrollen unter außergewöhnlichen Umständen neu gefasst.²⁶

Am 9.4.2013 nahm das Schengen-Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) seinen Betrieb auf. Es enthält Datenbanken über Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben oder vermisst werden bzw. sich illegal in der Union aufhalten, sowie über Gegenstände, etwa Banknoten, PKWs, Schusswaffen sowie Ausweisdokumente. Die Kommission stellt fest, SIS II funktioniere seit seiner Inbetriebnahme reibungslos.²⁷ Die verbreitete Kritik an der Leistungsfähigkeit des Systems, u.a. infolge erhöhter Fehlermeldungen,²⁸ bleibt unberücksichtigt.

Justizielle Zusammenarbeit – insbesondere Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Das Europäische Parlament hat am 27.10.2014 den Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen angenommen.²⁹ Aufbauend auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung soll es künftig unter erleichterten Bedingungen möglich sein, grenzüberschreitende Ermittlungen zu veranlassen und Ermittlungsergebnisse anzu-

21 Kritisch etwa Gregor Peter Schmitz: Überwachung per Eurosur: EU kauft Big-Brother-System für das Mittelmeer, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eurosur-ueberwachung-statt-rettung-a-927140.html>.

22 Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/76 vom 20.11.2013, S. 2 und die Antwort, BT-Drs. 18/254 vom 7.1.2014.

23 KOM(2013)832.

24 Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7.10.2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16.9.1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295/27 vom 6.11.2013.

25 Pressemitteilung 17342/13 zur 3279. Sitzung des Rates JI, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/jha/140526.pdf.

26 Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, ABl. L 295/1 vom 6.11.2013.

27 Pressemitteilung der Kommission IP/13/309 vom 9.4.2013.

28 Kritik bei Detlef Borchers: SIS II beginnt am 9. April trotz weiterhin vorhandener Mängel, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/SIS-II-beginnt-am-9-April-trotz-weiterhin-vorhandener-Maengel-1824520.html>.

29 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Ratsdok. PE-CONS 122/13 vom 7.3.2014. Siehe auch Sebastian Müller/Christoph Gusy: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels, Jahrbuch der Europäischen Integration, Baden-Baden 2013, S. 206.

fordern. Aufgrund zahlreicher Forderungen nach verfahrensrechtlichen Ergänzungen zum Schutz grundrechtlicher Gewährleistungen³⁰ weicht der Entwurf vom ursprünglichen Text durch neu geschaffene Überprüfungsrechte und Ablehnungsgründe in Bezug auf Ermittlungersuchen ab.³¹

Weiterhin forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Vorschriften über den europäischen Haftbefehl zu evaluieren, etwa im Hinblick auf Verhältnismäßigkeitskontrolle und effektive Rechtsbehelfe.³²

Am 17.7.2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft angenommen.³³ Primäre Aufgabe soll die Bekämpfung von Straftaten zum finanziellen Nachteil der EU sein. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität wird deren ausschließliche Zuständigkeit teilweise für zu weitgehend gehalten.³⁴ Gleichzeitig wurde ein Vorschlag der Kommission zur Reform von Eurojust angenommen.³⁵ Dieser beabsichtigt, den Rechtsrahmen der Agentur zu modernisieren, sie insbesondere zu „verschlanken“.

Für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Union³⁶ besteht bislang kein einheitlicher Rahmen, nationale Regelungen sehen vielmehr unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen vor. Hier setzt die vorgeschlagene Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug an.³⁷

Den Herausforderungen der Cyberkriminalität versucht die Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme zu begegnen.³⁸ Sie soll eine Angleichung der mitgliedstaatlichen Vorschriften sowie Verbesserung der Zusammenarbeit von nationalen Behörden und europäischen Einrichtungen wie etwa Europol, Eurojust und der Agentur für Netz- und Informationssicherheit erreichen.³⁹ Zu diesem Zweck legt sie Mindestvoraussetzungen zur Festlegung von Straftaten und einschlägiger Strafen fest und normiert Straftatbestände für den rechtswidrigen Zugang zu Informationssystemen, Eingriffe in und rechtswidriges Abfragen von Daten.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen werden rechtliche Instrumente zur Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen konsolidiert.⁴⁰ Weitere Reform-

30 Siehe z.B. Entschließung der DSB-Konferenz, Europäische Ermittlungsanordnung darf Grundrechtsgarantien nicht aushebeln, http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.285626.de?_aria=ds.

31 Kritik an der Europäischen Ermittlungsanordnung siehe z.B. bei Heiko Ahlbrecht: Die Europäische Ermittlungsanordnung – oder: EU-Durchsuchung leicht gemacht, in: *Strafverteidiger* 1/2013, S. 114-119.

32 Siehe die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27.2.2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Überprüfung des Europäischen Haftbefehls, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0174+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-25>.

33 KOM(2013)534.

34 Siehe z.B. Helmut Satzger: Die potentielle Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft – Plädoyer für ein Komplementaritätsmodell, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 4/2013, S. 206-213.

35 KOM(2013)535. Siehe auch KOM(2013)532.

36 Kritisch Herbert Landau: Strafrecht in seinen europäischen Bezügen – Gemeinsamkeiten, Diskrepanzen, Entscheidungen und Impulse, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 4/2013, S. 194-199, hier S. 195 f.

37 KOM(2012)363.

38 Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.8.2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates, ABl. L 218/8 vom 14.8.2013.

39 Zur Einwirkung der Richtlinie auf das StGB siehe Dominik Borowski: Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 11/2013, S. 455-472.

bemühungen konzentrierten sich auf alternative und Online-Streitbelegungsverfahren⁴¹ sowie Vernetzung nationaler Register, etwa Grundbücher, Nachlass- sowie Insolvenzregister.⁴² Durch Online-Portale wie e-justice sollen Formulare in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden. In Planung befinden sich auch Regelungen zu grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren,⁴³ mit dem Ziel eine europäische „Rettungs- und Sanierungskultur“ zu schaffen.⁴⁴ Kritik an der Digitalisierung gerichtlicher Verfahren speist sich aus den nachrichtendienstlichen Massenspeicherungen im Netz und daraus resultierenden Gefährdungen u.a. des Anwaltsgeheimnisses.

Ausblick

Das Stockholmer-Programm und der damit verbundene Aktionsplan der Kommission laufen 2014 aus. Dies soll zum Anlass genommen werden, Bilanz zu ziehen und den Post-Stockholm-Prozess zu gestalten. Im Juni 2014 soll der Rat neue strategische Leitlinien für die Justiz- und Innenpolitik erarbeiten. Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen die Umsetzung, Konsolidierung und Anwendung bereits geschaffenen Rechts. Die (Weiter-)Entwicklung der europäischen Agenturen stößt auch an finanzielle Grenzen. Und der intensivere Einsatz moderner Technologien im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit muss mit einem kohärenten Grundrechts- und Datenschutzkonzept korrelieren.

Weiterführende Literatur

Jens Ambrock: Die Übermittlung von S.W.I.F.T.-Daten an die Terrorismusaufklärung der USA, Berlin 2013.

Sandro Dicker: Die Europäische Union auf dem Weg zu einem einheitlichen Strafverfolgungsraum? Eine Untersuchung der europäischen Beweisanordnung und der europäischen Ermittlungsanordnung aus polizeilicher Perspektive, Münster 2013.

Friedemann Kainer: Strafrecht im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Entwicklung und Umsetzungsprobleme des europäischen Strafrechts in Deutschland, in: *Europarecht-Beilage* 3/2013, S. 87-117.

40 Siehe z.B. die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351/1 vom 20.12.2012.

41 Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 über die alternative Streitbeilegung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 165/63 vom 18.6.2013.

42 Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden, KOM(2013)228. Siehe auch Rolf Wagner: Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 23/2013, S. 1653-1659.

43 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren, KOM(2012)744.

44 KOM(2014)144.